

INGEGANGEN - 9. Juni 2022

198
INGEGANGEN
09. Juni 2022



K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

SOMIKON
Projektentwicklungsges. mbH & Co. KG
Krummland 17
24232 Schönkirchen

Keilwitz, Klaus
Gebirgsmechanik

GMK - 931
1.16_220601_002

+49/0-39208-4-3036

+49/0-39208-4-4064

Klaus.keilwitz@k-plus-s.com

Zielitz, 01.06.2022

Photovoltaik-Freiflächenanlage, nordrörtl. Calvörde (Flur 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 615/90/1009 (Zielitz III). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.

Bisher sind im o.g. Bereich *keine* Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen.

Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m \pm 50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung.

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von-Sulthner-Straße 7
34131 Kassel
☎ +49 561 9501-0
www.kpluss.com

Ein Unternehmen der K+S

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520
IBAN: DE95 5208 0080 0350 6320 00
USt-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreineyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),
Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 7452)



Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.

Mit freundlichem Glückauf

K+S Minerals and Agriculture GmbH

Werk Zielitz


Dr. Scheele


Jahnke


Große-Allermann



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

IIP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

143
EINGEGANGEN
20. April 2022

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22
Telefax: 039292 / 6998-50
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde
West“
Bauherr: Gemeinde Calvörde
Bauort: Calvörde

14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen. Die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA geht Ihnen ggf. gesondert zu:

Ihr Zeichen

16.03.3022

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen **Meldepflicht** im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.

Unser Zeichen

43.1

22 – 05221 / Fsch

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen
Denkmale (blau schraffiert bzw. farbig markiert)
Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach
100153, 39331 Haldensleben, LDA Abt. 2, Akte

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Jeewe,

mit Schreiben vom 14.03.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Calvörde.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für den vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" teilen wir Ihnen mit:

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

07.04.2022

32-34290--7472/2022

Thomas Häusler

Durchwahl +49 345 5212-140

stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Thomas.Haeusler@sachsen-anhalt.de

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Bergbauberechtigungen:

Das Planungsgebiet befindet sich in nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:

| | |
|--|---|
| Art der Berechtigung | (BWE/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum |
| Feldesname | Zielitz III |
| Nr. der Berechtigung | III-A-d/h-615/90/1009 |
| Bodenschatz | Kalialze einschließlich auftretender Sole Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung |
| Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer | K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel |

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.

Geologie

Bodenbelange:

Die Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Boden ist dürftig. Laut Vorläufiger Bodenkarte

1 : 50.000 ist die vorliegenden Bodenform auf der Planfläche eine Sand-Braunerde. Von der geplanten Schotterung der Wege innerhalb der Anlage sollte abgesehen werden. Die Sandböden sind trocken und tragfähig, Grünwege sollten ausreichend sein. Temporäre Baustraßen und Lagerplätze sind bodenschonend anzulegen und rückzubauen. Das Befahren der Bodenoberfläche mit schweren Baumaschinen ist zu vermeiden. Zur Minimierung der Bodeneingriffe sollte bereits in der Planungsphase und während der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen werden.

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Gemäß digitaler Geologischer Karte und naheliegenden Bohrungen liegen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken besonderen oder Hinweise.

Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Außerhalb des Gewässers ist Grundwasser erst in Tiefen grösser als fünf Meter unter Flur zu erwarten. Für die alte Sandgrube im Osten / am östlichen Rand des Plangebietes existieren Bohrungen, die eine Nutzung als Deponie nahelegen.

Seite 4/4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

Kopie
PA: 12.04.22



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" OT
Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde –
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde West" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde (B-Plan) gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Begründung, Stand März 2022
- Vorentwurf der Planzeichnung des B-Plans, Stand 02.03.2022
- Umweltbericht, Stand März 2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird betont, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt sind.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2022-01269-hn

Datum:
12.04.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ der Gemeinde Calvörde/ Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch. Hierbei werden Flächen westlich der Ortslage Flecken Calvörde, direkt an der Landesstraße L24, neu festgesetzt. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 112 Hektar.

Es ist beabsichtigt, landwirtschaftliche Nutzflächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zu ändern. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung dieses Solarparks schaffen. Hierbei handelt es sich um Flächen, welche entsprechend des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie innerhalb der „benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018“ liegen.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3, Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Hinweise und Anregungen

Bezugnehmend auf die regionalplanerischen Ausweisungen des 2. Entwurfes des Regionalplanes Magdeburg (REP, Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) findet die geplante neue Flächenzuweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb eines „Vorbehaltsgebiets Erstaufforstung – Nr. 9 westlich Calvörde“ statt. Das „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung – Nr. 3 Calvörder Berge“ grenzt direkt an.

Weiterhin sagt der 2. Entwurf des REP unter dem Punkt „2 Leitbild der Planungsregion Magdeburg“: „Über gesamträumliche Konzepte lassen sich Potenzialflächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien identifizieren und der Ausbau aktiv steuern.“ Im Zuge der Aufstellung des vorbezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine entsprechende einschlägige Begründung zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen hiermit angeregt.

Zudem sei auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2022) – Öffnung der Flächenkulisse – verwiesen.

Dem Amt für Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Flechtingen vor. Darin ist das Plangebiet, wie auch in der Begründung Punkt 4 Abschnitt Vorbereitende Bauleitplanung ausgeführt, hauptsächlich dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft. Des Weiteren sind geringe Bereiche als Fläche für Wald dargestellt.

Derzeit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht entsprochen.

Wie in der Begründung Seite 19 formuliert soll „die geplante Ausweisung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.“

Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass hierfür die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen ist.

Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde West" der Gemeinde Calvörde liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist Voraussetzung dafür, dass der B-Plan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung trägt.

Hinsichtlich der erforderlichen Verfügbarkeit der beanspruchten Flächen im Geltungsbereich durch den Vorhabenträger wird in der Begründung ausgeführt, dass der Vorhabenträger des B-Plans langfristige Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern abschließen wird.

Dahingehend werden als Hinweis folgende Ausführungen aus der Kommentarliteratur beigefügt: *In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20-jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.* (EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 12 Rn. 56)

Die Fähigkeit zur Durchführung des Vorhabens setzt nicht notwendig das Eigentum des Vorhabenträgers an den Flächen voraus, auf die sich der Plan erstreckt. Jedenfalls bedarf es aber spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses einer privatrechtlich gesicherten Befugnis des Vorhabenträgers, aufgrund derer er gegenüber dem Eigentümer zur Bebauung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes befugt ist (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: September 2007, § 12 Rn. 63 m. w. N.). (BeckRS 2008, 3000, beck-online)

Jedoch kann im Einzelfall auch eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsbefugnis ausreichen wie das Erbbaurecht, eine Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung, gegebenenfalls auch ein langfristiges Pachtverhältnis; erforderlich ist jedenfalls die privatrechtliche Befugnis zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks. (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 12 Rn. 30)

Im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von PVA vom 31.05.2017 wird im Punkt 2 Bauleitplanung darauf verwiesen, dass sich für die Aufstellung eines Bebauungsplans und auch für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet i. S. v. § 11 Abs. 2 BauNVO anbietet.

Auf der Planzeichnung ist die maximale Höhe der baulichen Anlagen als oberer Bezugspunkt festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Hierzu zählen der obere und der untere Bezugspunkt.

Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen ist ebenfalls eindeutig zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung zu ergänzen und eindeutig zu bestimmen.

Laut Begründung Punkt 5.2 soll das Geländeniveau als unterer Bezugspunkt dienen.

Bei Nutzung der natürlichen Geländeoberfläche, im Sinne der gewachsenen und nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderten Oberfläche, als unteren Bezugspunkt sind in der Planzeichnung die Höhenlinien des Geländes zu kennzeichnen, um damit einen hinreichend bestimmten Bezugspunkt für diese Festsetzungen des Bebauungsplans zu erhalten.

Sollte beabsichtigt sein, das natürliche Geländeniveau durch Aufschüttungen oder Abgrabungen zu verändern, so sind diese Maßnahmen bereits in der Planung als Vorhaben festzusetzen und einzubeziehen. Die Höhenangaben sind dementsprechend vorzunehmen.

Die Baugrenze stimmt laut Planzeichnung mit der Begrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überein.

Eine Baufläche (hier Sondergebiet Photovoltaik) außerhalb der Baugrenzen im Sinne einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche, ist im Geltungsbereich derzeit nicht festgesetzt.

Laut textlicher Festsetzung Nr. 1 sind innerhalb des festgesetzten Sondergebietes nur Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Wirtschaftswege zulässig.

Entlang der Plangebietsgrenze werden gemäß Punkt 1.1 des Umweltberichts mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen vorgehalten, die zum naturschutzrechtlichen Bilanzierungsmodell und damit zu den Grundzügen der Planung gehören.

Laut Begründung Punkt 5.3 sind alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 (5) BauNVO). Außerhalb der Baugrenzen existieren jedoch nur die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, auf denen keinerlei bauliche Anlagen zulässig sind.

Für die Flächen der untergeordneten Nebenanlagen ist ansonsten auch außerhalb der Baugrenzen eine Sondergebietsfläche darzustellen.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, hat für die angegebenen Flächen keinen Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Straßenverkehrsamt/ Verkehrsorganisation erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.

Belange des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Das Amt für Straßenbau und –unterhaltung ist nur für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig.

Die Erschließung des Plangebiets soll über die Landesstraße L24 erfolgen. Der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg, ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzubeziehen.

Das Natur- und Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Sollen im Rahmen des Vorhabens mineralische Abfälle als Ersatzbaustoff eingesetzt werden, ist dies im Vorfeld mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch zur bodenähnlichen Anwendung ist unzulässig.

Die Vorhabenfläche grenzt östlich an die Altablagerung 43108 „Mülldeponie“. Die Flurstücke 41, 43, 44 und 130/42 der Flur 11, Gemarkung Calvörde, welche nur in Teilen zur Vorhabenfläche gehören, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dieser Altablagerung registriert. Auch wenn nur die nicht betroffenen Teile dieser Flurstücke zum Vorhabengebiet gehören sollen, ist es in den Grenzbereichen nicht auszuschließen, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen ist.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

SG Naturschutz und Forsten

Der Vorentwurf des B-Plans weist erhebliche Mängel und Fehler auf.

Auf folgende Mängel und Fehler sei hier hingewiesen:

- Auf Seite 9 des Umweltberichts werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgestellt ("... wird das Landschaftsbild ... geändert"). Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten wird ausgeschlossen (weil keine da sind). Außerdem wird geschrieben "Durch eine Eingrünung der Vorhabenfläche wird der Einfluss auf das Landschaftsbild reduziert." Es ist allerdings im Entwurf des B-Plans keinerlei Eingrünung festgesetzt.

Der vorliegende Entwurf enthält jedenfalls keinerlei diesbezügliche Festsetzungen und keinerlei zeichnerische Darstellungen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, die sich auf die Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auswirkt.

- Die textliche Festsetzung M1 ist wirkungslos, weil sie sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans bezieht. Demzufolge sind die mit der Maßnahme M1 beabsichtigten Wirkungen auf die Vermeidung, die Reduzierung oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes unwirksam.

- Die Zweckbestimmung der Maßnahme M2 der textlichen Festsetzungen ist nicht eindeutig erkennbar. Es wird eine Zurückdrängung nicht einheimischer invasiver Arten in Aussicht gestellt und eine Förderung einheimischer Arten. Weil jedoch keine Bestandsaufnahme vorliegt, ist nicht erkennbar, welche nicht einheimischen invasiven Arten zurückgedrängt und welche einheimischen Arten gefördert werden sollen. Es wird explizit erwähnt, dass auf eine Ansaat verzichtet werden soll, um einheimische Arten zu fördern. Da aber keine Bestandsaufnahme vorliegt, ist unklar, welche Arten gefördert werden sollen. Im Kapitel 2.4. des Umweltberichts unter der Überschrift "Schutzgut Arten und Biotope" finden sich nur wenige nichtssagende Textzeilen. Auf Grund der bisherigen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich als Acker ist davon auszugehen, dass sich keine artenreiche einheimische Flora von selbst durch Spontansukzession einstellen wird. Die Formulierungen zu der textlichen Festsetzung M2 sind daher inkonsistent und nicht zielführend als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. So lange keine Entwicklungsziele (Biotoptyp, Zielarten der Fauna und Flora, ...) festgelegt sind, können keine zweckdienlichen Maßnahmen festgelegt werden. Oder anders ausgedrückt, sind jegliche Festlegungen von Maßnahmen zwecklos, wenn nicht vorher festgelegt wird, welches Ziel erreicht werden soll.

Die hier im Vorentwurf formulierten Ziele sind jedenfalls keine überprüfbaren Ziele im Sinne der Eingriffsregelung. Sie sind unklar und nicht nachvollziehbar.

- Die textlichen Festsetzungen enthalten keinen Bezug zu der zeichnerischen Darstellung mit dem Symbol "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)". Deshalb ist nicht ersichtlich, was auf dieser Fläche vorgesehen ist. Demzufolge lässt sich derzeit nicht einschätzen, ob diese Fläche maßgebliche Funktionen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB überhaupt erfüllen kann. Auf Grund der sehr geringen Breite dieser Darstellung ist davon auszugehen, dass sich kaum Effekte für die Vermeidung, Verminderung oder für den Ausgleich ergeben.

- Die Bestandsaufnahme zu Arten und Biotopen im Kapitel 3.5 des Umweltberichts entbehrt jeder fachlichen Grundlage. In wenigen Sätzen werden Aussagen getroffen, die jeglicher Grundlage entbehren. Es fand keine Bestandsaufnahme statt. Aus diesem Grunde kann auch keine Bewertung erfolgen, weil nichts zur Bewertung vorliegt. Alle unter dem Punkt "Bewertung" aufgeführten Aussagen werden deshalb per se angezweifelt.

Die Schlussfolgerung, dass keine speziellen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Abgesehen davon, ist zwischen der Eingriffsregelung und den Regelungen zum Artenschutz zu unterscheiden.

- Bei der Anwendung der Eingriffsregelung sollte sich der Investor an dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt orientieren. Dies wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichts auch so angekündigt.

Die derzeit in Überarbeitung befindliche Richtlinie zur Bewertung von Eingriffen in Sachsen-Anhalt sieht vor, die Fläche von Solarparks je nach Art der Paneele (Höhe über dem Boden, Neigung, Abstand untereinander, Art des Substrats unter und zwischen den Modulen, ...) mit einem Planwert zwischen 2 und 4 zu bewerten. Es würde sich also auf jeden Fall zunächst ein geringerer Biotopwert ergeben gegenüber dem vorherigen Biotop "Acker". Per se entsteht also ein Kompensationsbedarf. Ob dann ein Ausgleich erforderlich ist, hängt insbesondere wie bereits erwähnt, von dem Biotop ab, das sich zwischen und unter den Modulen entwickeln wird. Dafür sind konkrete Festsetzungen zu treffen auf der Basis realistischer Daten.

- In der Betrachtung der Auswirkungen der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in Kapitel 5 des Umweltberichts kann auf Grund der vorangegangenen Mängel (siehe oben!) keine realistische Aussage getroffen werden. Unter 5.1 wird von Konversionsflächen gesprochen, obwohl dies hier überhaupt nicht zutrifft. Die Wirkungsmatrix ist allgemeingültig und nicht zwingend auf diese hier zu beurteilende Planung übertragbar, weil die Datengrundlage und die Planungsreife fehlt.

- Die in Kapitel 5.2 des Umweltberichts aufgeführten "Maßnahmen für Vermeidung und Verringerung" (von was?) sind bedeutungslos, solange sie nicht in textliche Festsetzungen (Teil B) und zeichnerische Darstellungen in Teil A des B-Plans übernommen werden.

- Die derzeitigen Aussagen in Kapitel 6 des Umweltberichts sind irreführend. Die Aussage "Mit den Festsetzungen der Grünordnungsplanung werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert. Durch Ausgleichsmaßnahmen können die nicht vermeidbaren Eingriffe und Auswirkungen funktionell im Plangebiet ausgeglichen werden." kann derzeit durch die untere Naturschutzbehörde nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Der beigegefügte Umweltbericht des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beinhaltet grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen. Diese betreffen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Aus forstlicher Sicht sind hierbei folgende Punkte von Belang:

Unter 1.3 wird durch Luftbildaufnahme der Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt. Ergänzt durch die Planzeichnung muss für das Flurstück 44 in Flur 10 und das Flurstück 7 in Flur 11 beide in der Gemarkung Calvörde liegend, die teilweise Bestockung mit Waldbäumen festgestellt werden. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, usw., sowie mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Das Flurstück 44 liegt südlich eines ca. 13 ha großen Waldgebietes. Die letzten Ausläufer der Bewaldung (ca. 0,2 ha mit Eiche, Birke, Kiefer) werden im nordöstlichen Bereich durch einen Feldweg von den daneben befindlichen landwirtschaftlichen Flächen und im östlichen Teil durch eine Erstaufforstungsfläche abgegrenzt. Die Teilfläche des Flurstücks 44 findet in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Erwähnung ebenso ist der weitere Zustand undefiniert.

Das Flurstück 7 erfasst im Wesentlichen die Flucht eines ehemaligen Bahndamms und befindet sich etwa zur Hälfte im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Auf einer Länge von ca. 350 m ist das Flurstück wie auch die anliegenden Bestände mit Kiefern bestockt.

Anders als im Umweltbericht wechselnd als Gehölzfläche oder als Baumreihe erfasst, muss für eine Fläche von etwa einem halben Hektar durch die Anbindung zu den umliegenden Beständen eindeutig von Wald ausgegangen werden. Die weitere Nutzung der Fläche ist unklar.

Ergänzt werden muss, dass im weiteren Verlauf des Bahndamms das Flurstück mit zu berücksichtigenden Gehölzen einzeln oder in Gruppen bestockt ist.

Augenscheinlich ist, dass die teilweise Bewaldung der Flurstücke 28, 66 und 107 in der Flur 11 für die Definition des Geltungsbereichs durch den Verlauf der Baugrenzen Berücksichtigung fand.

Für in Anspruch zu nehmende Waldfläche ist eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) einzuholen. Der Antrag ist gegebenenfalls zu untergliedern in befristet und dauerhaft in Anspruch zu nehmende Waldfläche. In Anspruch zu nehmende Waldflächen sind möglichst gering zu halten und die Notwendigkeit zu begründen.

Im Antrag auf Waldumwandlung sind für dauerhafte Waldumwandlungsflächen die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen in Form von Erstaufforstungen bisher nicht mit Wald bestockter Flächen nachzuweisen. Die Ersatzaufforstung ist bei vergleichbaren standörtlichen Verhältnissen im räumlich funktionalen Zusammenhang in Sachsen-Anhalt zu realisieren. Für dauerhafte Waldumwandlungsflächen sind Ersatzaufforstungen in einem Ersatzverhältnis von 1 zu 2 zu erbringen. Für befristet umzuwandelnde Waldflächen sind Nachweise nach § 8 Abs. 5 LWaldG zu erbringen. Es ist nachzuweisen, dass 1. ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderen Nutzung der Fläche besteht, 2. die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes durch die vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird. Weiterhin sind Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung einzureichen. Sofern die Dauer der Befristung fünf Jahre übersteigt sind Ersatzmaßnahmen nachzuweisen.

Für erforderliche Erstaufforstungen ist eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) einzuholen. Die Ersatzaufforstungen haben i. d. R. innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Waldumwandlung zu erfolgen.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

1. Blendung/Reflexion

Aufgrund der Lage der Module ist nicht mit Blendung/Reflexion hinsichtlich schutzbedürftiger Nutzungen zu rechnen.

2. Lärmemissionen

Aufgrund der Abnahme der Schallemission (von Wechselrichter und Trafo) durch die Entfernung zwischen der PV-Anlage und den maßgeblichen Immissionsorten, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen.

Dazu sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Art und Standort der Wechselrichter so zu planen, dass Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung nördlich der Straße sicher eingehalten werden.

3. elektromagnetische Felder

Durch die untere Immissionsschutzbehörde wird auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes verwiesen.

Die Trafostation und die MS-Kabel-Verbindung unterliegen immissionsschutzrechtlich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).

Zuständig für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes dieser Anlagen ist das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Physikalische Umweltfaktoren, Dessauer Str. 70, 06112 Halle (Saale).

Im Rahmen der Bauantragstellung ist diese Behörde zu beteiligen.

SG Wasserwirtschaft

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" der Gemeinde Calvörde grundsätzlich keine Bedenken.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinweis zum weiteren Verfahren:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

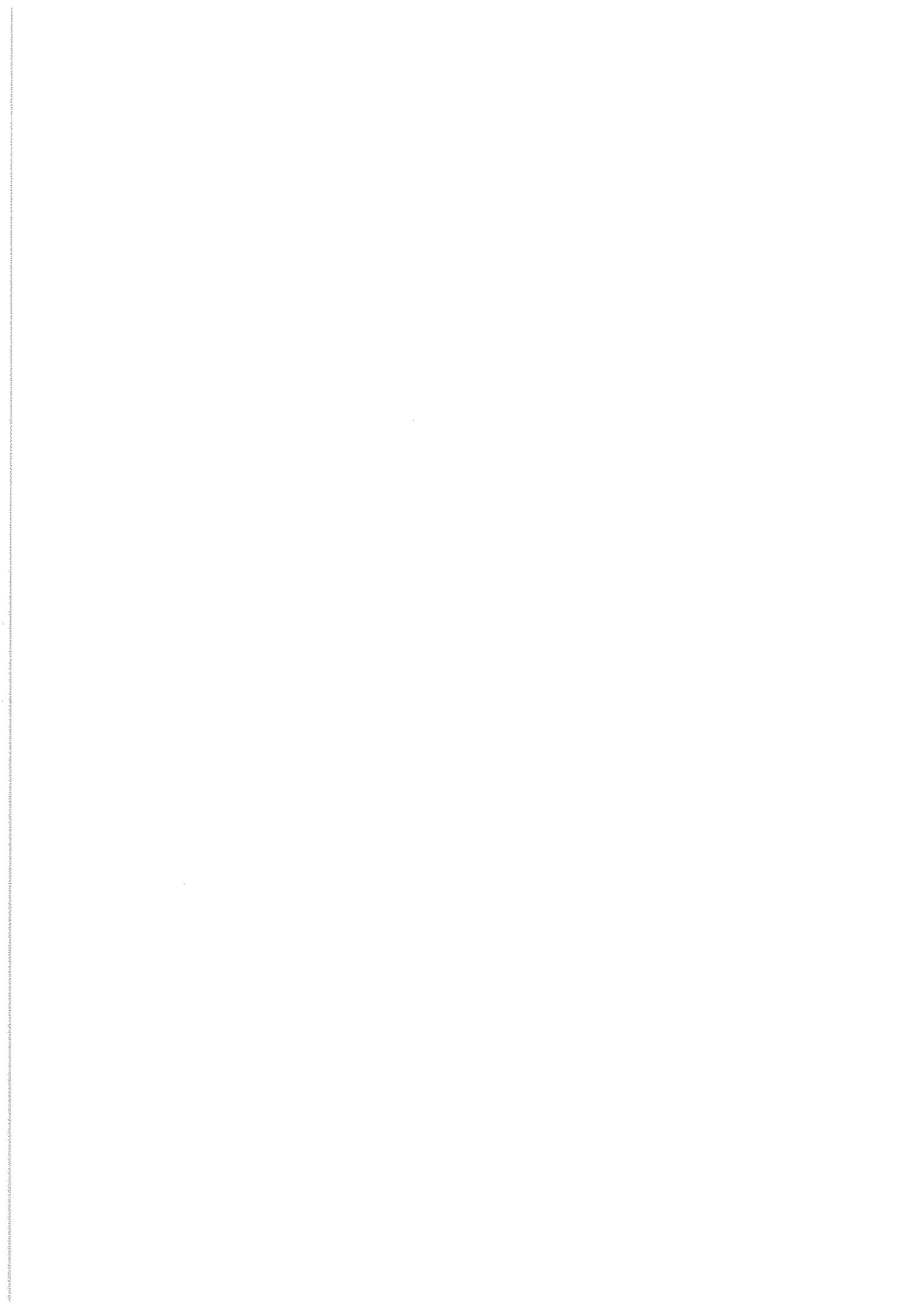
Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

i. V. Braune

A. Dippe
Amtsleiterin



131
EINGEGANGEN
14. April 2022

AllerOhre-
ABWASSER-
ZWECKVERBAND

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Behnsdorf, Weferlinger Straße 17, 39356 Flechtingen

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Westeregeln

Bearbeiter/in: **Frau Salomon**
Telefon: **03 90 55 / 92 79-118**

Geschäftszeiten

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–16.00 Uhr

Freitag: 09.00–11.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
14.03.2022, S. Jeewe

Mein Zeichen: T1

Datum: 12.04.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Ge-
meinde Calvörde**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Auf-
forderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung
mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde Calvörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 14.03.2022, eingegangen beim Verband am 15.03.2022, haben Sie uns zur Stellungnahme zum genannten Vorgang aufgefordert. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (AZV) im OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde für die Schmutzwasserentsorgung zuständig ist und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind.

Das angezeigte Gebiet befindet sich westlich der Ortslage Calvörde. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die sich westlich des Mittellandkanals und zwischen der L25 (südlich) und L24 (nördlich) ausdehnt. In diesem Bereich befinden sich keine Anlagen des AZV. In der Begründung des Vorentwurfes, dem Punkt 6. *Geplante bauliche Nutzung* wird angezeigt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Personal betrieben werden und keine sanitären Anlagen erforderlich sind. Im Punkt 7.2 *Trink- und Abwasser / Niederschlagswasser* ist vermerkt, dass keinerlei Bedarf für eine Erschließung vorliegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme die Belange des Verbandes nicht betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Salomon
Sachbearbeiterin

Sitz des Verbandes:
AZV „Aller-Ohre“
Weferlinger Straße 17
Behnsdorf

Telefon: 03 90 55 / 92 79-0
Telefax: 03 90 55 / 92 79-117
Homepage: www.abwasser-flechtingen.de
E-Mail: zentrale@abwasser-flechtingen.de

Volksbank eG
BLZ: 270 925 55

IBAN: DE56270925553081921000
BIC: GENODEF1WFFV

(Anhänge nur PDF-Format)

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.abwasser-flechtingen.de



HEIDEWASSER GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

IIP GmbH
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel OT Westeregeln

145
EINGEGANGEN
21. April 2022

Sitz:
HEIDEWASSER GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391.2 89 68-0
Telefax 0391.2 89 68-99
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten

Mo u. Mi 07:00 – 16:00 Uhr
Di u. Do 07:00 – 17:00 Uhr
Fr 07:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
TI-sti

Durchwahl
0391/28968123

Datum
19.04.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit
Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde
Calvörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:


Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasserleitungen unseres Unternehmens.
Eine Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet ist nicht erforderlich.

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und
Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG).
Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel.
0391/28968123), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidewasser GmbH


Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste


Kerstin Stietzel
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt

Geschäftsführerin

Claudia Neumann

Aufsichtsratsvorsitzender

Jens Hünnerbein

Zertifiziert nach

DIN EN ISO 9001:2015

HRB 106448

Amtsgericht Stendal

Steuernummer

3/102/116/00018

Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10

BIC: BYLADEM1001

SERVICENUMMER

0391.2 89 68 - 68

Von: UHV.Obere Ohre <uhv.obereohre@online.de>
Gesendet: Montag, 21. März 2022 13:15
An: sjeewe@iipgmbh.de
Cc: Hagen Müller
Betreff: Solarpark Calvörde West

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde Calvörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. Maßnahmen werden keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Birgit Wenzel

Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Obere Ohre"
Gewerbegebiet West 2
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Tel: 039002/804010
Fax: 039002/804018
Mail: uhv.obereohre@online.de